

RS Vwgh 1988/5/18 87/02/0180

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.05.1988

Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §16 Abs1 litd;

Rechtssatz

Da sowohl das Überholen "auf" als auch "unmittelbar vor" einem Schutzweg nach§ 16 Abs 1 lit d StVO verboten ist und ein Überholvorgang eine gewisse Wegstrecke in Anspruch nimmt, ist es vom Standpunkt des Rechtsschutzinteresses des Bf ohne Belang, ob ihm ein Überholvorgang "unmittelbar "vor" oder "auf" dem Schutzweg zur Last gelegt wurde. (Hinweis auf E vom 11.3.1987, 86/03/0206, 3.10.1985, 85/02/0053, VwSlg 11894 A/1985)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987020180.X01

Im RIS seit

23.11.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at